

Satzung

des Orgelbauvereins St. Bartholomäus

der Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist ein Förderverein zugunsten der Pfarrgemeinde St. Franziskus Nieder-Olm und führt den Namen „Orgelbauverein St. Bartholomäus der Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt: „e. V.“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Bewusstsein für die liturgische Bedeutung der Orgel und das Orgelspiel als pastoralen und kulturellen Auftrag zu pflegen und die finanziellen Mittel für den Neubau einer Orgel in der Kirche St. Bartholomäus in Zornheim zu sammeln.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Einnahme von Spenden und aus Erlösen von Veranstaltungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.
3. Das angesammelte Vermögen wird ausschließlich für vorgenannten Zweck verwendet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Erlöschen der juristischen Person,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, sofern in wenigstens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren kein Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt wurde,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst wurde, für den Fall, dass das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
4. Im Falle eines Austritts nach Abs. 3 Buchst. a) endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt durch Beschluss einen Mindestbeitrag fest. Darüber hinaus bestimmen die Mitglieder ihre Beiträge selbst.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin,
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - e) bis zu vier Beisitzern
 - f) dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm Kraft Amtes
2. Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Mitglied des Vereins sein.
Findet nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl statt, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand durch Zuwahl einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit hinzuwählen. Geschieht dies nicht, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
5. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, statt. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen, einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich durch Brief oder Fax oder durch E-Mail). Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, von denen mindestens einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich durch Brief oder Fax oder durch E-Mail). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere das Ergebnis von Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi Nieder-Olm, die es ausschließlich im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 24. März 2017 beschlossen und ist mit diesem Tag in Kraft getreten.

Gründungsmitglieder: